

Nidwaldner Wanderwege
Ruedi Eigensatz, Chef Wanderungen
Flurweg 2
6440 Brunnen

Mobile: +4176 546 16 40
nww.wanderleiter@gmail.com
www.nw-wanderwege.ch

«GEFÜHRTE WANDERUNGEN UND VEREINSAKTIVITÄTEN» SCHUTZKONZEPT AB 6. JUNI 2020

Version: 4. Juni 2020

Ersteller: Ruedi Eigensatz, Corona-Beauftragter



1. NEUE RAHMENBEDINGUNGEN

Ab dem 6. Juni 2020 sind Bewegungsaktivitäten von Sportorganisationen unter Einhaltung und unter Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten wieder zulässig.

Die nachstehenden sechs Grundsätze müssen bei geführten Wanderungen bzw. Vereinsanlässen zwingend eingehalten werden.

2. NUR SYMPTOMFREI TEILNEHMEN

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT an Vereinsanlässen wie geführten Wanderungen teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

3. ABSTAND HALTEN

Bei der Anreise, bei Besprechungen, nach der Aktivität, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind zwei Meter Abstand nach wie vor einzuhalten und auf das traditionelle Händeschütteln ist weiterhin zu verzichten. Damit die Abstandsregeln eingehalten werden können, werden maximal 30 Teilnehmer zugelassen. *Die Nidwaldner Wanderwege empfehlen maximal 30 Personen inklusive Wanderleitung pro Gruppe.*

4. HYGIENEMASSNAHMEN

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach der Aktivität gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld. Die Person, die die Aktivität leitet, ist verpflichtet, Grund-Hygienematerial (Schutzmaske, Handschuhe, Desinfektionsmittel) im Rucksack oder in unmittelbarer Nähe zu haben. Dieses Material kommt beispielsweise zum Einsatz, wenn Erste-Hilfe-Leistungen ausgeführt werden müssen.

5. PRÄSENZLISTEN FÜHREN

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Aktivitäten Präsenzlisten. Die Person, die die Aktivität leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

6. BESTIMMUNG CORONA-BEAUFTRAGTE/R DES VEREINS

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme von geführten Wanderungen und Vereinsaktivitäten plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Ruedi Eigensatz. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn/sie wenden (Tel. +41 76 546 16 40 oder www.wanderleiter@gmail.com).

7. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Wir stützen uns in unseren Bestimmungen auf die «Neuen Rahmenvorgaben für den Sport» von Swiss Olympic und Bundesamt für Sport: <https://www.swissolympic.ch/ueber-swiss-olympic/news-medien/Fokus-Coronavirus.html>, auf das Schutzkonzept des Schweizer Alpen-Club (SAC): <https://www.sac-cas.ch/de/covid/> und auf das Merkblatt «Wandern in Zeiten von Covid-19» der Schweizer Wanderwege: https://www.wandern.ch/download.php?id=32807_0d318299